



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung II/A/9
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: vera.pribitzer@sozialministerium.at
elvira.mutschmann-sanchez@bmbwf.gv.at
koordinierung@bma.gv.at
sektion.familiejugend@bka.gv.at

Wien, am 26. August 2022

Betrifft: GZ 2022-0.450.397 – Teuerungs-Entlastungspaket III; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist gemäß § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Er kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

II. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichtet Art. 28 UN-BRK die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, Menschen mit Behinderungen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien zu gewährleisten.

Gleichsam gebietet Art. 7 Abs. 1 Satz 3 B-VG die umfassende „Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens“.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Eingangs ist positiv zu erwähnen, dass die im Teuerungsentlastungspaket III getroffenen Maßnahmen grundsätzlich auch Menschen mit Behinderungen, die in Österreich statistisch gesehen überproportional armutsgefährdet sind, zugutekommen und einen positiven Einfluss auf ihre Lebenssituation haben werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass viele Menschen mit Behinderungen aufgrund behinderungsbedingt erforderlicher Bedarfe höhere Lebenserhaltungskosten zu bestreiten und beispielsweise einen erhöhten Bedarf an persönlichen Dienstleistungen einschließlich persönlicher Assistenz und Dolmetschleistungen sowie Sanitäts- bzw. Inkontinenzartikeln haben. Menschen mit Behinderungen werden daher unabhängig vom allgemeinen Anstieg der Lebenserhaltungskosten in besonderem Maße von den Teuerungen getroffen und belastet.

In diesem Zusammenhang erachtet es der Behindertenanwalt als dringend notwendig zunächst die allgemeinen Steuerfreibeträge aufgrund einer Behinderung nach § 35 EStG anzuheben. Um zu gewährleisten, dass dies möglichst vielen und insbesondere den einkommensschwächsten Menschen mit Behinderung auch tatsächlich zu Gute kommt, sollte dies in Form eines Steuerabsetzbetrages mit Negativsteuer geschehen, da die Maßnahme so auch jene Menschen erreicht, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Steuerpflicht trifft.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Zusätzlich dazu wäre es aus Sicht des Behindertenanwalts notwendig § 5 Abs. 2 Z 5 Sozialhilfegrundgesetz insofern zu novellieren, als eine Erhöhung des darin normierten Zuschlags zum generell geltenden Auszahlungsbetrag für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen von 18% auf 25% als Höchstgrenze vorsieht. Dadurch wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, einen Teuerungsausgleich zu schaffen, der sozial treffsicher und anhaltend wirkt. Insgesamt kann so mit einem zusätzlichen Betrag von ungefähr € 720,00 pro Jahr pro betroffener Person gerechnet werden.

Abschließend ist auf die Notwendigkeit, das in § 5 FLAG festgelegte zu versteuernde Einkommen eines Kindes, das den Wegfall der Familienbeihilfe bedingt, mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu vervielfachen, hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hansjörg Hofer eh.